

Sitzungsvorlage DS 2014/303

Stadtwerke
Sabine Elmer
(Stand: 30.09.2014)

Mitwirkung:
Dr. Andreas Thiel-Böhm

Aktenzeichen:
AktID: 2515301

Werksausschuss

öffentlich am 16.10.2014

Gemeinderat

öffentlich am 03.11.2014

Betriebsdurchführungsvertrag zwischen den Stadtwerken Ravensburg und der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee-GmbH (RAB)

Beschlussvorschlag:

Die in § 19 Abs. 1 des Betriebsdurchführungsvertrags zwischen den Stadtwerken Ravensburg und der RAB enthaltene Kündigungsoption zum 31.12.2014 auf 31.12.2016 wird von der Stadt Ravensburg nicht ausgeübt. Damit verlängert sich der Betriebsdurchführungsvertrag um 6 Jahre, sofern die RAB von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Sachverhalt:

1. Kündigungsoption im Betriebsdurchführungsvertrag

Die Stadtwerke haben einen Teil der Konzessionen im ÖPNV auf Markung der Stadt Ravensburg und haben die DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee-GmbH (RAB) mit der Durchführung dieses Verkehrs beauftragt. Die RAB, als größtes Verkehrsunternehmen in der Region, hat zahlreiche Konzessionen im Stadtbus- und Überlandverkehr.

Um für die Fahrgäste umsteigefreie Verbindungen anbieten zu können und Synergien bei der Abwicklung des Verkehrs zu erzielen, gibt es durchgehende Linien im stadtbus (Linie 1/2 und 3) trotz verschiedener Konzessionsinhaber.

Der im Jahr 2002 mit der RAB erneut abgeschlossene Betriebsdurchführungsvertrag enthält eine Kündigungsoption in § 19 Abs. 1, wonach der Vertrag zum 31.12.2014 auf den 31.12.2016 kündbar ist. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich um 6 Jahre und ist dann wieder zum 31.12.2020 auf 31.12.2022 kündbar.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus den Betriebsführungsvertrag mit der RAB nicht zu kündigen. Damit tritt dann ab 01.01.2017 die Verlängerungsoption in Kraft, sofern die RAB ihrerseits keine Kündigung des Betriebsführungsvertrags bis zum Jahresende ausspricht.